





# Schulung der Wahlvorstände -BRIEFWAHLVORSTÄNDE-

anlässlich der Bundestagswahl 2021

Wahlamt der Hochschulstadt Geisenheim Rüdesheimer Straße 48,

Dienstgebäude: Beinstr. 9, 65366 Geisenheim wahlamt@geisenheim.de www.Geisenheim.de

Ansprechpartner: Herr Patrick Kirschner

besonderer Wahlleiter

Telefon: 06722 701-144

Ansprechpartner: Herr Aljoscha Leppla

stv. besonderer Wahlleiter

Telefon: 06722 701-192







# Schulung für Wahlvorstände

### **INHALT**

- 1. Wahlvorstand Tätigkeit
- 2. Wahlhandlung Vorbereitung und Ablauf
- 3. Ergebnisermittlung Zählung und Niederschrift
- 4. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen







### **Allgemeines**

### **Bundestagswahl 2021**

Besonderheiten aufgrund der Corona-Pandemie

Corona Hinweise in der Präsentation



- Begriffsbestimmung:

Wahlvorstand = Gesamtheit der Mitglieder Wahlvorsteher = Vorsitzender des Wahlvorstandes ein Wahlschein = erhalten Briefantragswähler

Fragen können gerne während der Präsentation gestellt werden. Hierfür bitte ich um kurzes Handzeichen. Sollte ich Sie nicht bemerken bitte um akustische Bemerkbarmachung.



# Abholung der Wahlunterlagen

NEU+++NEU+++NEU+++NEU+++NEU+++
Die Wahl<u>vorsteher</u> müssen am Samstag, den 25. September 2021
in der Zeit von 9 bis 12 Uhr alle Wahlunterlagen abholen.

- 1. Wählerverzeichnis
- 2. Schlüssel des Wahllokals
- 3. Niederschriften
- 4. Gesetzestexte
- 5. Abdruck der Wahlbekanntmachung
- 6. Verpackungsmaterial, Siegelmarken
- 7. Negativliste, Hinweisschilder, Erfrischungsgelder, Schlüssel, Utensilien für die Corona Hygiene Helfer, Hygiene-Konzept etc.



Bitte um dringende Rückmeldung der Wahlvorsteher/innen, wer die Unterlagen nicht abholen kann! Bitte mit Auto kommen (1 große Box)!

Benutzung der eigenen Mobilfunktelefon für die Schnellmeldung. Bitte Rufnummer mitteilen



### Corona-Schutzmaßnahmen

- 1. In Fällen erhöhter Wahlbeobachter bitte Zutrittsbeschränkungen
- 2. Prüfen Sie, dass die Spuckschutzscheiben aufgestellt sind.
- 3. Stellen Sie den Luftreiniger an
- 4. Prüfen Sie, dass Desinfektionsmittel und Papiertücher zur Desinfektion der Tische, ggf. Türklinken u.a. bereitstehen
- 5. Allen Mitgliedern des Wahlvorstandes stehen 2 FFP2 Masken und 2 OP-Masken zur Verfügung, die bei Aufenthalt im Raum zu tragen sind,
- 6. Weiterhin stehen Handschuhe und Blattwender (Fingerhüte) zur Verfügung.
- 7. Ersatz-Masken stehen für Wahlbeobachter zur Verfügung.



## Öffentlichkeit

- 1. Die **gesamte Tätigkeit** des Wahlvorstandes, einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vollzieht sich öffentlich; alle Entscheidungen des Wahlvorstandes werden öffentlich getroffen.
- 2. Jedermann auch ein nicht Wahlberechtigter oder Parteivertreter hat Zutritt zum Wahlraum. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Briefwahlraum zu regeln und Ruhestörer, notfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Wahlraum zu verweisen.



Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden. Auch Wahlbeobachter müssen Maske tragen.





### Aufgaben

Der Wahlvorstand sorgt als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss.

#### **Der Wahlvorstand**

- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- beschließt die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers bzw.
   Inhabers eines Wahlscheines,
- entscheidet über die Gültigkeit einer Stimme,
- entscheidet über alle Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung,
- stellt das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.





### Aufgabenverteilung

- 1. Der **Wahlvorsteher** leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er bespricht mit den Beisitzern die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung
- 2. Aufgabe des **Schriftführers** ist die Führung der Niederschrift. Er prüft die Wahlberechtigung, vermerkt Besonderheiten, Überprüft die Negativliste verwahrt die eingenommenen Wahlscheine und Beanstandungen.
- 3. Die **Beisitzer** unterstützen den Wahlvorsteher, indem sie bei der Ergebnisermittlung unterstützen und ggf. bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen (Wahlbeobachter).



## Vor Beginn der Wahlhandlung

- 1. Briefwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinweist.
- 2. Bringen Sie am oder im Eingang des Gebäudes die Wahlbekanntmachung, Musterstimmzettel und die allg. Hygienegrundsätze an.
- 3. Schildern Sie den Weg zum Wahlraum im Gebäude eindeutig aus. Bei mehreren Wahlräume in einem Gebäude (Turnhalle!), sollten sich die Wahlvorsteher über die Beschilderung absprechen (Briefwahlbezirk 1, 2, 3,...). An der Tür zum Wahlraum ist ein Hinweisschild "Wahlraum Wahlbezirk-Nr. ..." anzubringen.
- 4. Kontrolliert die Zugänglichkeit des Gebäudes und der Toiletten, Funktionsfähigkeit der Beleuchtung im Gebäude und im Wahlraum, die Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit des Telefonanschlusses





### Zulassung der Wahlbriefe

- 1. Die Briefwahlvorstände treten bereits während der Wahlzeit vor 18 Uhr (Gsh. 15:00 Uhr) zur **Zulassung** der Wahlbriefe zusammen,
- 2. Das Wahlamt übergibt dem Briefwahlvorstand die eingegangenen bzw. überbrachten Wahlbriefe (liegen Ihnen bei Dienstantritt in Wahlurne vor),
- 3. Die Wahlurne wird geöffnet und es werden die roten Wahlbriefumschläge das erste Mal gezählt. Bitte kontrollieren, ob sich hierunter auch nur Wahlbriefe für Geisenheim befinden und Wahlbriefumschl. Ihres Briefwahllokales (BW 1, BW 2,...) (Niederschrift 2.3)

Um 18 Uhr werden Sie erneut Wahlbriefe durch das Wahlamt erhalten. Prüfung analog Satz 1 (Ergänzung Niederschrift 2.4)

- 4. der Briefwahlvorstand erhält je ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis),
- 5. ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnet die Wahlbriefumschläge (rot) mit Hilfe des elektr. Brieföffners. Briefwahlvorstand 1 beginnt, sodann erfolgt fortlaufend die Schlitzung (BW 2, 3, 4, 5, 6),





### Zulassung der Wahlbriefe

- 6. Sodann werden nacheinander der blauen Stimmzettelumschlag und der Wahlschein entnommen,
- 7. der Wahlschein ist durch Abgleich des Negativverzeichnis auf Gültigkeit zu prüfen. Bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt und mit dem nächsten roten Wahlbriefumschlag fortgeführt. Sollte die Wahlscheinnummer (auf dem Wahlschein rechts oben) im Negativverzeichnis aufgeführt sein, ist der gesamte rote Wahlbriefumschlag (inkl. Wahlschein und blauen Stimmzettelumschlag) ausgesondert und zur späteren Beschlussfassung dem Briefwahlvorsteher vorzulegen. Das gleiche gilt für fehlende Unterschrift/Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein. (Niederschrift 2.5 ff.).

Zurückgewiesene Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.



8. Mit der Auszählung der Stimmen (blauen Stimmzettelumschläge) darf erst nach 18 Uhr begonnen werden.





## Bedenken gegen Wahlbriefe (1) -ZURÜCKWEISUNG

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen (§ 39 (4) BWG), wenn:

- 1. dem Wahlbriefumschlag (rot) kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- 2. dem Wahlbriefumschlag (rot) kein Stimmzettelumschlag (blau) beiliegt,
- weder der Wahlbriefumschlag (rot) noch der Stimmzettelumschlag (blau) verschlossen ist (mind. 1 Umschlag muss zu sein),
- der Wahlbriefumschlag (rot) mehrere Stimmzettelumschläge (blau), aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.







## Bedenken gegen Wahlbriefe (2) -ZURÜCKWEISUNG

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen, wenn:

- 5. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag (blau) oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- 7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise (dickes Kreuz drauf,...) von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.





### Zurückgewiesene Wahlbriefe

- 1. Über alle ausgesonderten Wahlbriefe muss der Wahlvorstand Beschluss fassen. Niederschrift 2.5.3.
- 2. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

Sollte über Zulassung (nicht Zurückweisung) beschlossen worden sein: Niederschrift 2.5.4. und blauer Stimmzettelumschlag ungeöffnet in Wahlurne.



Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, die Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa als ungültige Stimme!).



### Wahl und Wahlkreis

Diese Nummer in **Negativ**liste suchen

Vergleich im Wählerverzeichnis

# Muster

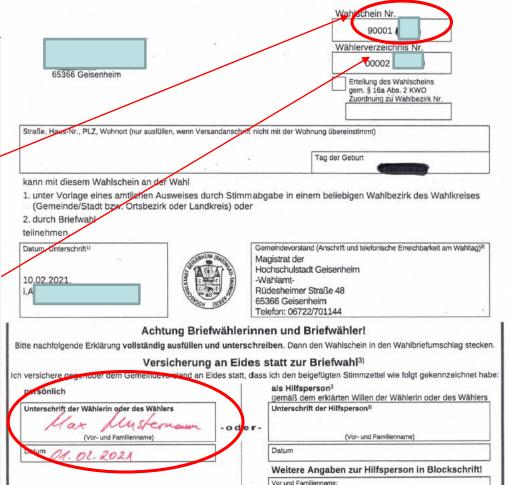
#### Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)

die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Geisenheim

die Wahl des Kreistags im Rheingau-Taunus-Kreis die Wahl des Ortsbeirats im Ortsbezirk 1

am 14.03.2021



- Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins unterbleiben.
  Um die Wahlscheinprüfung durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher am Wahltag sicherzustellen, bitte hier die Telefonnummer des Gemeindevorstands am Wahltag eintragen (§ 42 Satz 3 KWO)
- \* Wahlberechtige, de das Lesens unkundig oder wegen einer Beininderung an der Abguld der Stimmen gelindert sind, könner in der Vertrag der

Straße und Haus-Nr.
PLZ und Wohnort:

### Wahlschein

Ist das verbriefte Wahlrecht. Ein Wahlberechtigter, der in ein WV eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig!!!

Der letzte Zeitpunkt für die Antragstellung ist der Freitag vor der Wahl, 13 Uhr Wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann ein Wahlschein noch am Wahltag bis 15 Uhr beantragen.





## Wähler mit Wahlschein

Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheinesog. Negativliste

- 1. Es kommt immer wieder vor, dass, um Missbrauch zu verhindern, Wahlscheine für ungültig erklärt werden müssen, z.B. wenn der Wahlberechtigte nachweist, dass er den Wahlschein nicht erhalten hat oder wenn der Inhaber eines solchen Dokumentes verstirbt.
- Deshalb erhalten die Wahlvorsteher ein Verzeichnis aller im Wahlkreis für ungültig erklärten Wahlscheine. Dieses Negativverzeichnis ist bereitzulegen.
- 3. Jeder vorgelegte Wahlschein ist mit diesem Verzeichnis zu vergleichen. Erscheint ein Wahlschein zweifelhaft (fehlendes Siegel oder Aufdruck "Kopie"), ist ggf. das Wahlamt anzurufen und um Klärung zu bitten. Können die Bedenken nicht aufgeklärt werden, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers.







## Wähler mit Wahlschein

Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheinesog. Negativliste

### Wichtig:

§ 39 (5) BWG stellt klar, dass Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig werden, dass der Wähler nach der Stimmabgabe verstorben ist. Als Anhaltspunkt für den Zeitpunkt der Stimmabgabe kommt es somit auf das Datum der Unterschrift (Versicherung an Eides statt) an.

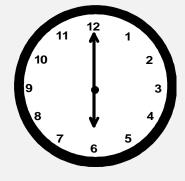
Datum vor Todestag: Zulassung

Datum nach Todestag: Zurückweisung





### Ermittlung Briefwahlergebnis



- Zunächst sind die Wahlscheine zu zählen Niederschrift 3.2.1
- Sodann Urne mit blauen ungeöffneten Stimmzettelumschlägen zählen (kontrollieren ob Urne auch tatsächlich leer ist) (Müssen mehr als 50 sein!wenn nicht Wahlamt kontaktieren 06722/701-111!)
- 3. Anschließend sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen.
- 4. Nun Stapel bilden

Über leere Stimmzettelumschläge sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand.





## Sonderfall

### Weniger als 50 Wähler

- Ergibt die Feststellung, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter\* an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebende Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat\*\*.
- Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.
- Der Transport der zu übergebenden Gegenstände wird vom Kreiswahlleiter\* veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers, des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer anwesender Personen (z. B. Wahlbeobachter).
- Der aufnehmende Wahlvorstand wird den Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks **vermengen und auszählen**. Der abgebende Wahlvorstand wirkt hierbei nicht mehr mit.
- Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken. Ebenso ist die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen in den Wahlniederschriften des abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

#### Aus diesem Grund bitten wir um kurzen Zwischenstand und Info, wenn 50 Wähler wählen waren.

- \* Im Regelfall überträgt der KWL diese Zuständigkeit an den Bürgermeister/Wahlamt (steht noch aus)
- \*\* Es können nur Urnen- und nur Briefwahlbezirke für sich zusammengelegt werden.



Bundestagswahl GEISENI



- dieses Wenn Heniger als 50 blaues 41

  ander Abschlingen Hen Heniger als 50 blaues 41

  ander Abschlingen Hen Heniger als 50 blaues 41

  ander Abschlingen Henigen Heniger als 50 blaues 41

  ander Abschlingen Heniger als 50 blaues 41

  ander Abschlingen Heniger als 50 blaues 41

  ander Abschl nder Traderatiae eingenommenen Wahlscheine dem Jeichen Wahlkreises (aufnehmender des Wahlergebnisses unverzüglich zu nder Traderatiae wird vom Kreiem Hier Briefwahlande wird vom Kreiem B Ergibt die Feststellung, dass weniger als 50 V'
- Am Wahlraum des abgebender
- Der Transport der zu
- den Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands zusammen "pezirks vermengen und auszählen. Der abgebende Wahlvorstand wirkt
- anlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken. Ebenso ist die me und der Wahlunterlagen in den Wahlniederschriften des abgebenden und

#### and bitten wir um kurzen Zwischenstand und Info, wenn 50 Wähler wählen waren. AL

- rträgt der KWL diese Zuständigkeit an den Bürgermeister/Wahlamt (steht noch aus) Im .
- \*\* Es kc nur Urnen- und nur Briefwahlbezirke für sich zusammengelegt werden.







# Ermittlung des Wahlergebnisses

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

### Der Wahlvorstand stellt folgende Zahlen fest:

1.	die Zahl der Wahlberechtigten (davon mit/ohne Sperrvermerk)	A (A1/ A2)
2.	die Zahl der Wähler (darunter mit Wahlschein)	B (B1)
3.	die Zahl der ungültigen Erststimmen	C
4.	die Zahl der gültigen Erststimmen insgesamt	D
5.	die Zahl der ungültigen Zweitstimmen	E
6.	die Zahl der gültigen Zweitstimmen insgesamt	F
7.	die Zahl der für die einzelnen Bewerber	
	abgegebenen gültigen Erststimmen	D1, D2
8.	die Zahl der für die einzelnen Landeslisten (Parteien)	
	abgegebenen gültigen Zweitstimmen	F1, F2





**Erster Arbeitsgang** - Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (1)

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden **Stapel** und halten sie unter Aufsicht:

- 1. nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erstund Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und dieselbe Partei abgegeben worden ist (gleichlautend) (Stapel 1),
- 2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und eine andere Partei abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist ("Splitting-Fälle") (Stapel 2),





**Erster Arbeitsgang** - Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (1)

- 3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten oder ganz durchgestrichenen Stimmzetteln (= offensichtlich ungültige Stimmzettel mit ungültiger Erst- und Zweitstimme) (Stapel 3),
- 4. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen (Stapel 4).







Erster Arbeitsgang - Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (2)

Stapel 1

Stapel 2



Stapel 4



Stimmzettel
for de Bundestagewald
son 16 to 2 Stimmzettel
for de Bun

Zweifelsfrei gültige Erstund Zweitstimme für

den Bewerber und dieselbe Partei (gleichlautend).

Zweifelsfrei gültige Erst- und Zweitstimme verschiedener Bewerber und Parteien sowie mit zweifelsfrei gültiger Erstoder Zweitstimme und nicht abgegebener anderer Stimme ("Splitting-Fälle"). Offensichtlich ungültige Stimmzettel.

Stapel 3

Ungekennzeichnete oder ganz durchgestrichene Stimmzettel

Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben.





Zweiter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der Stapel 1 und 3 (1)

- 1. Die Beisitzer, die die nach Parteien geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- 2. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Partei er Stimmen enthält.
- Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten, ganz durchgestrichenen oder sonst offensichtlich ungültigen Stimmzettel (Stapel 3) und sagt an, dass in diesen Fällen beide Stimmen ungültig sind.
- 4. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, wird er ausgesondert und auf den Stapel 4 gelegt.





Zweiter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der Stapel 1 und 3 (2)

1. Zwei Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften nach Zweitstimmen geordneten Stimmzettel (Stapel 1) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl für die einzelnen Wahlvorschläge.

Die ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als Zwischensumme 1 (ZS I) sowohl als gültige Erststimmen (D1, D2, D3 ...) als auch als gültige Zweitstimmen (F1, F2, F3 ...) eingetragen.

2. Danach werden die ungekennzeichneten, ganz durchgestrichenen oder sonst offensichtlich ungültigen Stimmzettel gezählt (Stapel 3). Ein ungekennzeichneter oder ganz durchgestrichener Stimmzettel ist gleichbedeutend mit je einer ungültigen Erststimme und einer ungültigen Zweitstimme.

Die ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als Zwischensumme 1 (ZS I) sowohl als ungültige Erststimme (C) als auch als ungültige Zweitstimme (E) eingetragen.







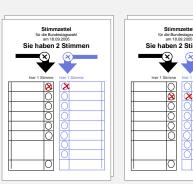
Zweiter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der Stapel 1 und 3 (3)



Stapel 1 - Zweifelsfrei gültige Erst- und Zweitstimmen derselben Partei (gleichlautend).









- Sortieren nach Parteien
- Prüfen
- Zählen





Zählen dieser Stimmzettel (= ungültige Erst- und Zweitstimme)

Stapel 3 – Offensichtlich ungültige Stimmzettel (Ungekennzeichnete oder ganz durchgestrichene Stimmzettel)







**Zweiter Arbeitsgang** - Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift - Zwischensumme 1 (ZS I)

	Erge	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)							
			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
С	Ung	<b>ültige</b> Erststimmen	3						
Gültige E	Gültige Erststimmen								
		den gültigen Erststimmen elen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128						
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105						
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33						
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19						
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63						
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12						
D 7	7.	Name u. Partei STU	30						
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	·					

	Erg	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)							
			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
Е	Ung	<b>ültige</b> Zweitstimmen	3						
Gültige	Gültige Zweitstimmen								
		den gültigen Zw eitstimmen elen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
F 1	1.	Partei ABC	128						
F 2	2.	Partei DEF	105						
F 3	3.	Partei GHI	33						
F 4	4.	Partei JKL	19						
F 5	5.	Partei MNO	63						
F 6	6.	Partei PQR	12						
F 7	7.	Partei STU	30						
F 8	8.	Partei VWX	61						

#### Die Zahl C nicht mit addieren !!!

D 33	33.			
D 34	34.			
D 35	35.			
D	Gültige Erststimmen insgesaml	451		

#### Die Zahl E nicht mit addieren !!!

F 33	33.			
F 34	34.			
F 35	35.			
F	Gültige Zw eitstimmen insgesamt	451		





### **Dritter Arbeitsgang** - Prüfen und Zählen von **Stapel 2** (1)

- Der Wahlvorsteher sortiert die Stimmzettel nach Zweitstimmen (Teilstapel) und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Partei diese abgegeben wurde. (Nur Erststimme angekreuzt, Ansage/Notiz dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, fügt er diesen dem ausgesonderten Stapel 4 bei.)
- 2. Danach werden die geprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen gezählt und die so ermittelten Zahlen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als Zwischensumme 2 (ZS II) als ungültige Zweitstimmen (E) und gültige Zweitstimmen (F1, F2, F3 ...und 3.4.3.1) eingetragen.
- 3. Anschließend **ordnet** der Wahlvorsteher die **Stimmzettel neu** nach abgegebenen **Erststimmen**. Diese werden in gleicher Weise wie zuvor die Zweitstimmen gezählt (siehe Punkt 1.) und die ermittelten Zahlen als Zwischensumme 2 (ZS II) in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als ungültige (C) und gültige Erststimme (D1, D2, D3 ... und 3.4.3.2) eingetragen.







Dritter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen von Stapel 2 (1)

### Stapel 2













1. Sortieren nach Zweitstimmen



. . .

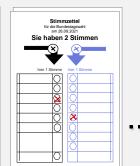
ggf. Stapel 4

- Prüfen
- Zählen

Zweifelsfrei gültige Erst- und Zweitstimme verschiedener Bewerber und Partei (nicht gleichlautend = "Splitting-Fälle") sowie mit zweifelsfrei gültiger Erst- und Zweitstimme und nicht abgegebener anderer Stimme.









- 2. Neusortieren nach Erststimmen
- Prüfen







**Dritter Arbeitsgang** - Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift - Zwischensumme 2 (ZS II)

	Erge	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)							
			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
С	Ung	<b>ültige</b> Erststimmen	3	8					
Gültige E	rsts	timmen							
		den gültigen Erststimmen elen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48					
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32					
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14					
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22					
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17					
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8					
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23					
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9	·				

	Erge	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)								
			ZS I		ZS II	ZS III	Insgesamt			
Е	Ung	<b>ültige</b> Zweitstimmen		3	15					
Gültige	Gültige Zweitstimmen									
		den gültigen Zw eitstimmen elen auf die Landesliste der	ZS I		ZS II	ZS III	Insgesamt			
F 1	1.	Partei ABC	1	28	41					
F 2	2.	Partei DEF	1	05	32					
F 3	3.	Partei GHI		33	17					
F 4	4.	Partei JKL		19	19					
F 5	5.	Partei MNO		63	20					
F 6	6.	Partei PQR		12	5					
F 7	7.	Partei STU		30	19					
F 8	8.	Partei VWX		61	13					

#### Die Zahl C nicht mit addieren !!!

#### Die Zahl E nicht mit addieren !!!

D 33	33.			
D 34	34.			
D35	35.			
D	Gültige Erststimmen insgesam	t 451	173	

F 33	33.				
F 34	34.				
F 35	35.			1	
F	Gültige Zw eitstimmen insgesamt	451	166		







Vierter Arbeitsgang - Zählung der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 4)

1. Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen der ausgesonderten Stimmzetteln (Stapel 4). Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Partei die Stimme abgegeben worden ist.

Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstandes und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

2. Die gültigen und ungültige Stimmen sind als Zwischensumme 3 (ZS III) einzutragen.



Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt.







Vierter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen ausgesonderte Stimmzettel

### Stapel 4











Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

- Die Stimmzettel nummerieren,
- Beschluss des Wahlvorstandes über jeden Einzelfall,
- Bekanntgabe des Beschlusses,
- bei gültiger Stimme angeben, für welche Erst- bzw. Zweitstimme diese abgegeben wurde,
- Beschluss auf der Rückseite des Stimmzettels vermerken,
- Stimmzettel als Anlage zu Niederschrift geben.







Vierter Arbeitsgang - Übertragung der Zählungsergebnisse in die Niederschrift - Zwischensumme 3 (ZS III)

	Erge	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)							
			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
С	Ung	<b>ültige</b> Erststimmen	3	8	3				
Gültige E	rsts	timmen							
		den gültigen Erststimmen elen auf den Bew erber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48	1				
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32	2				
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14	0				
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22	0				
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17	0				
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8	2				
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23	0				
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9	0				

	Erg	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)							
	Ung	ültige	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
Е	Zwe	itstimmen	3	15	5				
Gültige	Zwe	itstimmen							
	Von den gültigen								
	Zwei	tstimmen entfielen							
	auf c	lie Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt			
F 1	1.	Partei ABC	128	41	0				
F 2	2.	Partei DEF	105	32	2				
F 3	3.	Partei GHI	33	17	0				
F 4	4.	Partei JKL	19	19	1				
F 5	5.	Partei MNO	63	20	0				
F 6	6.	Partei PQR	12	5	0				
F 7	7.	Partei STU	30	19	0				
F 8	8.	Partei VWX	61	13	0				

#### Die Zahl C nicht mit addieren !!!

#### 

#### Die Zahl E nicht mit addieren !!!

F 33	33.				
F 34	34.				
F 35	35.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	451	166	3	







### Addieren und Prüfen

Nachdem alle Stimmen ermittelt wurden, zählt der Schriftführer die Zwischensummen der

- ungültigen Erststimmen (C),
- ungültigen Zweitstimmen (E),
- gültigen Erststimmen pro Wahlvorschlag (D1, D2, D3 ...) und
- gültigen Zweitstimmen pro Wahlvorschlag (F1, F2, F3 ...).

Zuletzt wird die Zahl der insgesamt gültigen Erststimmen D und die Zahl der insgesamt gültigen Zweitstimmen F errechnet, indem die pro Wahlvorschlag ermittelten gültigen Stimmen addiert werden.

### Plausibilitätsprüfungen:

ZS I: C + D = E + F C = E und D = F

ZS II: C + D = E + F

ZS III: C + D = E + F

Gesamt: C + D = E + F C + D = B und E + F = B







### Addieren

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)											
			ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt					
С	Ung	jültige Erststimmen	3	8	3	14					
Gültige	Ersts	timmen		+							
		den gültigen Erststimmen ielen auf den Bewerber	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt					
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48	1	177	ľ				
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32	2	139	ľ				
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14	0	47					
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22	0	41					
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17	0	80					
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8	2	22					
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23	0	53					
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9	0	70					
						+					
D 33	33.										
D 34	34.										
D35	35.			+			Ī				
D	Gülti	ige Erststimmen insgesamt	451	173	5	629	Ī				

	Erg	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)								
	Ungültige		ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt				
Е	Zweitstimmen		3	15	5	23				
Gültige		itstimmen		+						
		Von den gültigen		<u>T</u>						
		Zweitstimmen entfielen								
	auf o	die Landesliste der	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt				
F 1	1.	Partei ABC	128	41	0	169				
F 2	2.	Partei DEF	105	32	2	139				
F 3	3.	Partei GHI	33	17	0	50				
F 4	4.	Partei JKL	19	19	1	39				
F 5	5.	Partei MNO	63	20	0	83				
F 6	6.	Partei PQR	12	5	0	17				
F 7	7.	Partei STU	30	19	0	49				
F 8	8.	Partei VWX	61	13	0	74				
						+				
F 33	33.									
F 34	34.			•						
F 35	35.			<b>T</b>						
F	Gültige	Zweitstimmen insgesamt	451	166	3	620				







#### Prüfen

	Erg	ebnis der Wahl im Wah	lkreis (I	Erststimr	nen)	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)							
			ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt		Un	gültige	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
С	Ung	gültige Erststimmen		3 8	3	14	Е	Zw	eitstimmen		3 1	5 5	23
Gültige	Ersts	stimmen					Gültig		eitstimmen				
									den gültigen	4			
		den gültigen Erststimmen ielen auf den Bewerber	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt			eitstimmen entfielen die Landesliste der	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
D 1	1.	Name u. Partei ABC	12	48		177	F 1	1.	Partei ABC	1:			
D 2	2.	Name u. Partei DEF	10	32			F 2	2.	Partei DEF	10	5 3	_	139
D 3	3.	Name u. Partei GHI	3	14	0		F 3	3.	Partei GHI		3 1	7 0	
D 4	4.	Name u. Partei JKL	1	22	0	41	F 4	4.	Partei JKL	•	9 1	9 1	39
D 5	5.	Name u. Partei MNO	6	17	0	80	F 5	5.	Partei MNO	(	3 2	0 0	83
D 6	6.	Name u. Partei PQR	1	8	2	22	F 6	6.	Partei PQR		2	5 0	17
D 7	7.	Name u. Partei STU	3	23	0	53	F 7	7.	Partei STU	,	0 1	9 0	49
D 8	8.	Name u. Partei VWX	6	9	0	70	F 8	8.	Partei VWX		1 1	3 0	74
					Pr	üfung	ZSI:	C+	D = E+F				
D 33	33.						F 33	33.					
D 34	34.			<b>*</b>			F 34	34.			<b>V</b>		
D35	35.						F 35	35.					
D	Gült	ige Erststimmen insgesamt	45	1 173	5	629	F	Gülti	ge Zweitstimmen insgesamt	4:	51 16	6 3	620







#### Prüfen

	Erg	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)								Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitst					
			ZSI	ZSX	75	SIII	Insgesamt		Ung	gültige	ZSI	Z911	ZSIII	Insgesamt	
С	Ung	<b>gültige</b> Erststimmen	3		8	3	14	Е	Zwe	eitstimmen	3	1	5 5	23	
Gültige	Ersts	stimmen						Gültige	<b>Z</b> we	eitstimmen					
										den gültigen		1	<b>\</b>		
		n den gültigen Erststimmen	701	7011	70	SIII	Inagaaamt			itstimmen entfielen	701	7011	70111	Inagasam	
D 1	entr	ielen auf den Bewerber	ZSI 128	ZSII	<u>  ZS</u> 	1	Insgesamt 177	F 1	1.	die Landesliste der Partei ABC	ZSI 128	ZSII	ZSIII	Insgesam 16	
D 2	2.	Name u. Partei ABC	105		2 2	2	139	F 2	2.	Partei DEF	105		·	139	
D 3	3.	Name u. Partei DEF  Name u. Partei GHI	33		4	0		F 3	3.	Partei GHI	33		2 <u>2</u> 7 0		
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19			0	41	F 4	4.	Partei JKL	19	'	<u>/</u> 0	39	
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	-	2	0	80	F 5	5.	Partei MNO	63		0 0		
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	-	В	2	22	F 6	6.	Partei PQR	12		5 0	1	
D 7	7.	Name u. Partei STU	30		3	0		F 7	7.	Partei STU	30		9 0		
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61		9	0		F 8	8.	Partei VWX	61		9 0		
	0.	Than is a range vivi	, J.		M	<u> </u>		. 0	<u>  0.</u>	Transfer v v v v	<u>,</u>		<u> </u>		
							Prüfu	ng Z	SI	I: C+D = E	+F				
D 33	33.				Ш			F 33	33.						
D 34	34.			7	<b>*</b>			F 34	34.			1	7		
D35	35.							F 35	35.						
D	Gült	tige Erststimmen insgesamt	451	17	73	5	629	F	Gülti	ge Zweitstimmen insgesamt	451	16	6 3	620	







#### Prüfen

	Erg	ebnis der Wahl im Wahl	kreis <b>(E</b> r	ststimn	nen)				Erg	ebnis der Wahl nad	ch Land	eslisten	(Zweit	stimmen)
			ZSI	ZSII	ZSIII	_	Insgesamt		Ung	jültige	ZSI	ZSII	ZSM	nsgesamt
С	Ung	gültige Erststimmen	3	8		3	) 14	Е	Zwe	itstimmen	3	15	!	23
Gültige Erststimmen								Gültige	Zwe	itstimmen				
					4	1				den gültigen			4	<b>)</b>
		den gültigen Erststimmen								tstimmen entfielen		<b> </b>		
	entf	ielen auf den Bewerber	ZSI	ZSII	ZSIII	L	Insgesamt		auf o	die Landesliste der		ZSII	ZSIII	Insgesamt
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48		L	177	F 1	1.	Partei ABC	128	41		169
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32		Ł	139	F 2	2.	Partei DEF	105	32		139
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14		þ	47	F 3	3.	Partei GHI	33	17		50
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22		Б	41	F 4	4.	Partei JKL	19	19		39
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17		Б	80	F 5	5.	Partei MNO	63	20		83
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8		2	22	F6	6.	Partei PQR	12	5		17
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23		Б	53	F 7	7.	Partei STU	30	19		49
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9		Ь	70	F 8	8.	Partei VWX	61	13		74
			-	-					-		-	-		
							D	riifun	VCI.	ZS III: C+E	) _ E	.E		
				1		L				ZO III. CTL	<i>)</i> = L	-TF		
D 33	33.							F 33	33.					
D 34	34.				1	V		F 34	34.				1	<b>)</b>
D35	35.							F 35	35.					
D	Gül	tige Erststimmen insgesamt	451	173		5	629	F	Gültige	2 Zweitstimmen insgesamt	451	166	:	620





#### Prüfen

	Erge	ebnis der Wahl im Wahlk	reis (Ers	ststimm	en)			Erg	jeb
С	Ung	j <b>ültige</b> Erststimmen	ZSI		me C	sgesamt 14	Е	Ung Zwe	
Gültige E	rsts	timmen					Gültige	e Zwe	its
		den gültigen Erststimmen lelen auf den Bewerber	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt		Von Zwe auf	itst
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48	1	177	F 1	1.	P
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32	2	139	F 2	2.	P
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14	0	47	F 3	3.	P
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22	0	41	F 4	4.	P
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17	0	80	F 5	5.	P
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8	2	22	F6	6.	P
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23	0	53	F 7	7.	P
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9	0	70	F 8	8.	P

		Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitsimmen)									
t		Ung	jültige	ZSI			resamt				
4	Е	Zwe	itstimmen		Sum	ime E	23				
	Gültige	Zwe	itstimmen								
			den gültigen								
		Zwei	tstimmen entfielen								
t		auf c	die Landesliste der	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt				
7	F 1	1.	Partei ABC	128	41	0	169				
9	F 2	2.	Partei DEF	105	32	2	139				
7	F 3	3.	Partei GHI	33	17	0	50				
1	F 4	4.	Partei JKL	19	19	1	39				
0	F 5	5.	Partei MNO	63	20	0	83				
2	F6	6.	Partei PQR	12	5	0	17				
3	F 7	7.	Partei STU	30	19	0	49				
0	F 8	8.	Partei VWX	61	13	0	74				

D 33	33.				
D 34	34.				
D35	35.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	4:	Sumi	me D	629

9	F		Zweitstimmen insgesamt	45	Sum	nme F	620
	F 35	35.		_			
	F 34	34.					
	F 33	33.					

Summe C + Summe D = Wähler B

Summe E + Summe F = Wähler B



# Schnellmeldung

- 1. Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher auf dem schnellsten Wege der Gemeinde.
- 2. Wenn die Durchsage per Telefon erfolgt, darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn der Empfänger die Zahlen bestätigt hat und die Plausibilitätsprüfung des Wahlamtes abgeschlossen ist.

Telefonnummer Schnellmeldung: 06722/701-111





#### Wahlniederschrift

#### **Abschluss**

Der Wahlvorstand genehmigt die Wahlniederschrift.

Anschließend unterzeichnen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Niederschrift.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so sind die Gründe in der Wahlniederschrift zu vermerken.

#### Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand besonders Beschluss gefasst hat (Stapel 4),
- Zurückgewiesene Wahlbriefe, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden



# Wahlniederschrift Übergabe

Die Wahlniederschrift mit Anlagen ist Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

Der Wahlvorsteher hat sämtliche Unterlagen, die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich nach Abschluss der Auszählung dem

Wahlamt, Beinstraße 9, Bürgerbüro Bachelin Haus,

zu übergeben.



# ORÜCKGabe der Wahlunterlagen

Sobald die Wahlniederschrift ausgefertigt ist, verpacken Sie die Unterlagen bitte nach der in der Niederschrift verlangten Paketen:

Niederschrift 5.8 a) - e)

Versiegeln Sie die Pakete und versehen Sie diese mit Inhaltsangaben (was ist enthalten), Nummer des Wahlkreises (178) und Wahlbezirkes (Wahllokalnummer).

Bis zur Übergabe an die Gemeinde sind Sie dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. Übergeben Sie der Gemeinde auch alle anderen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Boxen, Schlüssel, etc.





#### **Stimmzettel**

#### Allgemeines

In die rechte obere Ecke aller Stimmzettel ist ein kleines Loch gestanzt. Dies ist eine Hilfestellung für blinde und sehbehinderte Wählende, die durch die Markierung den Stimmzettel ohne fremde Hilfe in eine besondere Wahlschablone einlegen können. Erhältlich beim Blindenund Sehbehindertenbund Hessen e.V. (Börsenstraße 14, 60313 Frankfurt am Main, E-Mail: info@bsbh.org)

Es ist zudem darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler die verwendeten Schablonen wieder mitnehmen; eine Aushändigung an den Wahlvorstand, etwa zum Zwecke der Weitergabe an andere Wählerinnen und Wähler, kommt nicht in Betracht.





# Gültige und ungültige Stimmen

Nach § 39 Abs. 1 BWG sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel

- 1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist oder
- 2. für einen anderen Wahlkreis (Richtig: 178) bestimmt ist
- 3. keine Kennzeichnung enthält,
- 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, oder
- 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

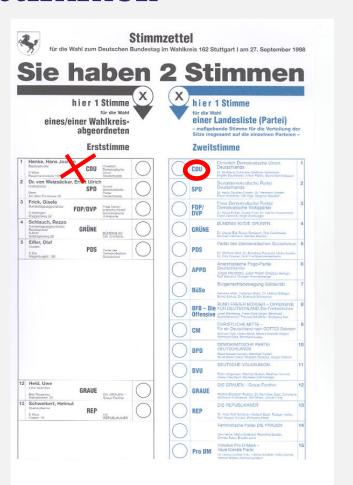
Bei Nr. 1 und 3 sind beide Stimmen ungültig. Eine nicht abgegebene Stimme ist als ungültig zu werten.

Bei Nr. 2 ist **nur** die **Erststimme ungültig**, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis im selben Bundesland gültig ist.









Die Kennzeichnung muss <u>nicht</u> durch ein Kreuz im Kreis erfolgen. Der Wählerwille ist eindeutig erkennbar.

Wertung:









Es wurde keine Erststimme abgegeben.

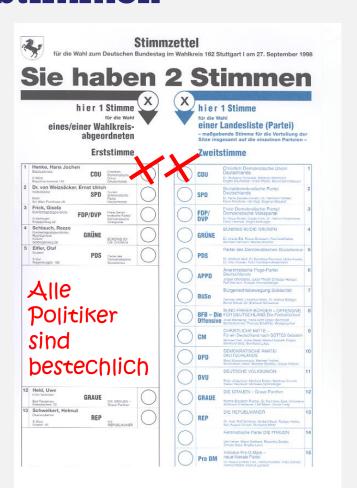
Es wurde mehr als eine Zweitstimme abgegeben.

Wertung:









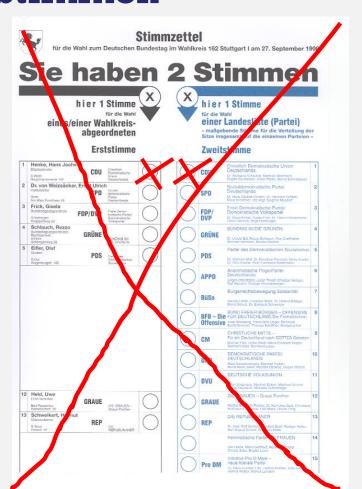
Es wurde eine Beleidigung auf den Stimmzettel geschrieben.

Wertung:









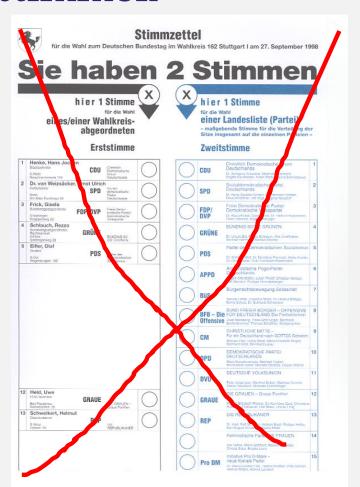
Der Stimmzettel wurde ganz durchgestrichen. Die Erst- und Zweitstimme kann nicht gewertet werden.

Wertung:









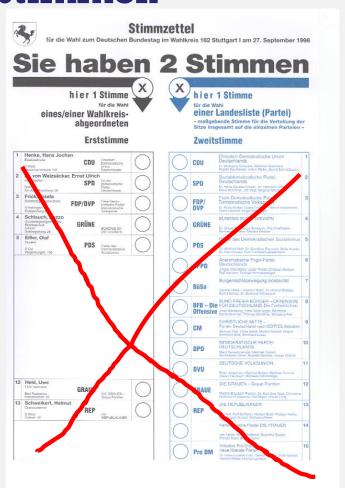
Der Stimmzettel wurde bis auf die letzte Partei ganz durchge-strichen. Der Wählerwille war, den ganzen Stimmzettel durchzu-streichen. Damit ist er als ungültig zu werten.

#### Wertung:









Auf dem Stimmzettel wurden alle Kandidaten und alle Parteien bis auf die ersten durchgestrichen.

Wertung:









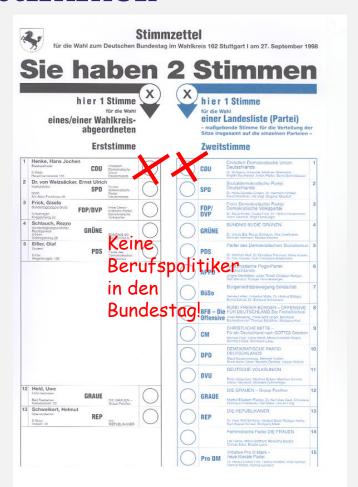
Es wurde zur Erststimme ein Vorbehalt vermerkt und ein Landeslistenbewerber wurde gestrichen.

Wertung:









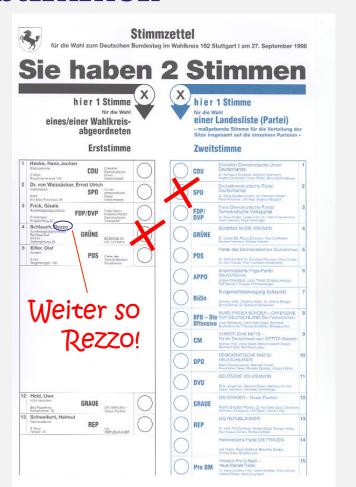
Es wurde ein allgemeiner Vor-behalt vermerkt.

Wertung:









Es wurde zur Erststimme ein positiver Kommentar geschrieben.

Wertung:

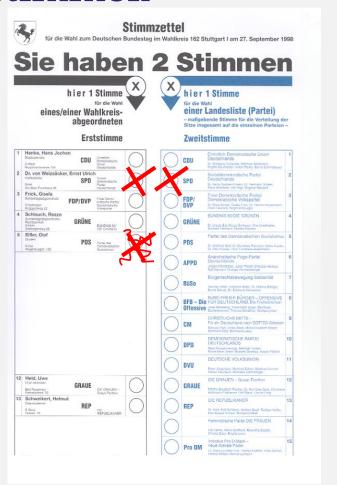
Erststimme ungültig

Zweitstimme gültig









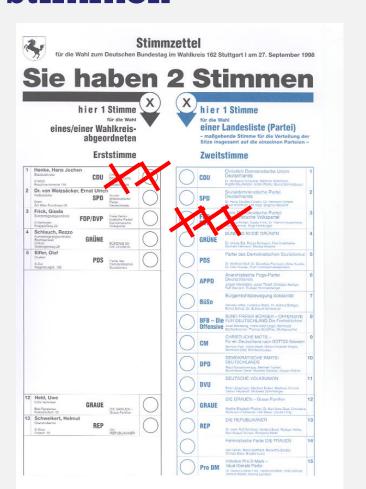
Die nicht geltende Kennzeichnung ist klar getilgt.

Wertung:









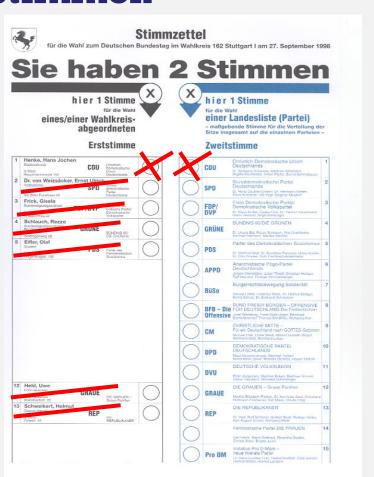
Mehrere Markierungen für einen Kandidaten oder eine Partei gelten als <u>eine</u> Kennzeichnung.

Wertung:









Der erste Kandidat wurde angekreuzt und gleichzeitig die anderen Kandidaten gestrichen.

Wertung:









Bis auf den ersten Kandidaten wurden alle anderen gestrichen. Der Wählerwille ist eindeutig erkennbar.

Es wurde keine Zweitstimme abgegeben.

Wertung:

Erststimme gültig
Zweitstimme ungültig









Hinweis: Mit diesem Stimmzettel des Wahlkreises Mannheim I wurde im Wahlkreis Stuttgart I gewählt.

Die Erststimme wurde auf einem Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis im selben Bundesland abgegeben (handelt es sich um einen Stimmzettel aus einem anderen Bundesland, ist die Zweitstimme auch ungültig).

#### Wertung:

Erststimme ungültig
Zweitstimme gültig



Bundestagswahl
GEISENHEIM
26. September 2021



# Wir wünschen viel Erfolg

Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim

Wahlamt, Rüdesheimer Str. 48, Dienstgebäude: Beinstraße 9

65366 Geisenheim

Telefon: 06722 701-141

E-Mail: wahlamt@geisenheim.de, www.geisenheim.de

Zur Navigationsseite

Präsentation beenden